

und Durchsetzung ihrer Übersiedlung in die BRD zu bewegen. Mit diesen Aussagen des Beschuldigten konnte der Informationsgehalt verschiedener inoffizieller Beweismittel aus der operativen Bearbeitung zum "B." ersetzt werden, und das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung bildete den Anlaß im Sinne des § 92 Ziff. 1 StPO zum strafprozessualen Tätigwerden des Untersuchungsorgans zur Person "B.".

Die beispielhaft dargestellte Gestaltung des Anlasses erfolgte durch die im Ermittlungsverfahren durchzuführenden strafprozessualen Maßnahmen. Ähnliche Offizialisierungsvarianten sind mittels strafprozessualer Prüfungshandlungen im Rahmen laufender Verdachtshinweisprüfungen (z. B. durch Verdächtigenaussagen zu anderen Personen in einer Befragung) denkbar.

Eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten der Offizialisierung inoffizieller Beweismittel ergibt sich aus dem zweiten Hauptweg der Gestaltung von Anlässen. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß die aus der operativen Bearbeitung resultierenden Informationen zielgerichtet unter dem Aspekt analysiert werden, inwieweit sich hieraus Anhaltspunkte für die Durchführung von Untersuchungshandlungen anderer Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergeben. Das Ziel der Nutzung der anderen Organen übertragenen differenzierten Kontroll-, Untersuchungs- Überwachungs- bzw. anderweitigen Befugnisse besteht darin, daß im Ergebnis der von diesen Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgenommenen Untersuchungen, welche letztlich den Charakter von Offizialisierungsmaßnahmen tragen, Verdachtshinweise erarbeitet werden. Mit dem Bekanntwerden dieser Verdachtshinweise bei den Untersuchungsorganen des MfS in einer der im § 92 StPO genannten Form stellen sie gestaltete Anlässe zur Durchführung der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung dar, die die Grundlage für weitere Offizialisierungsmöglichkeiten mittels strafprozessualer Prüfungshandlungen bilden.